



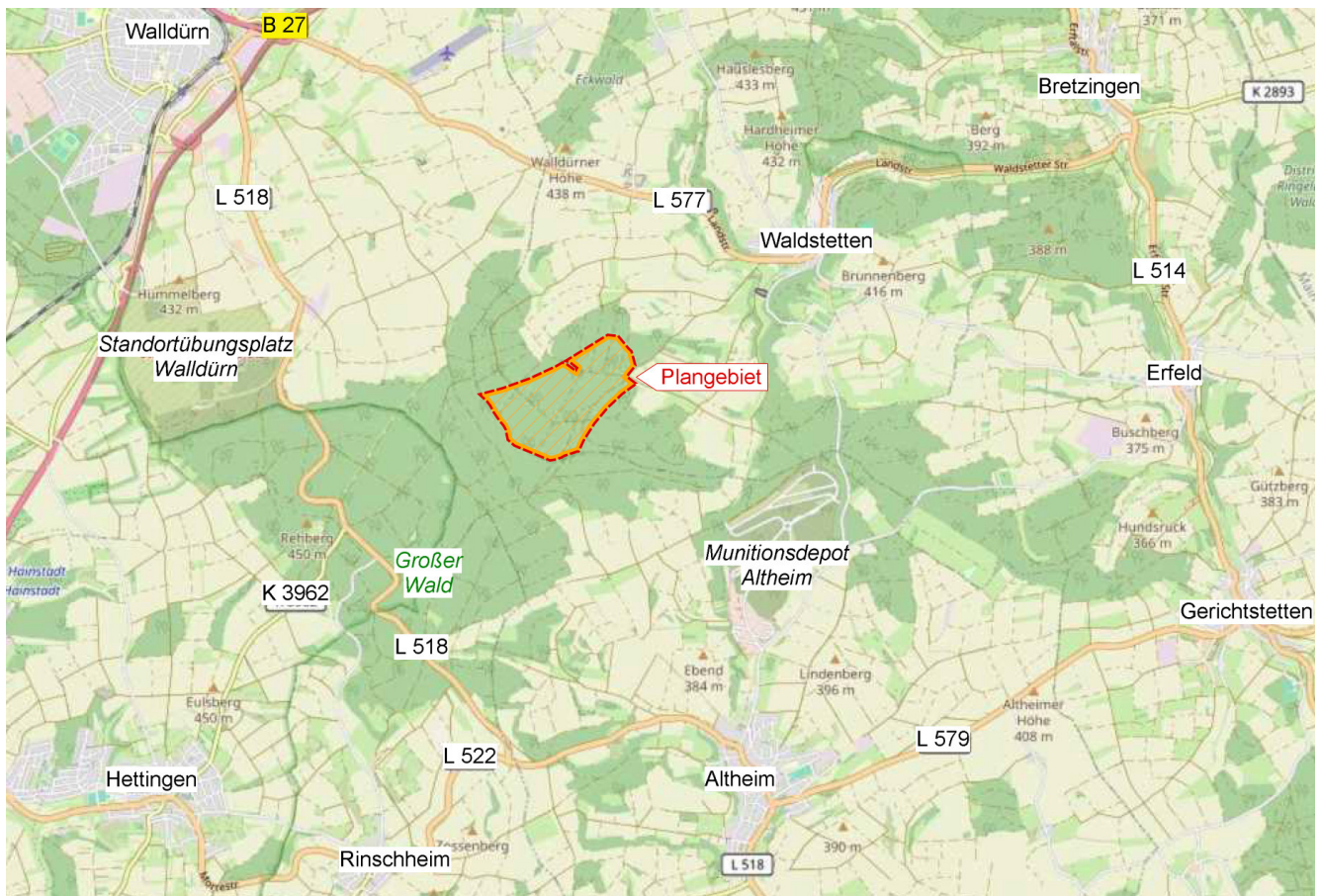
## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Flächennutzungsplan 2030 – 20. Änderung Positivplanung Windenergie – Gemeinde Höpfigen

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 27.11.2024 die Einleitung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 in Walldürn beschlossen, dem Vorentwurf mit Datum vom 11.11.2024 zugestimmt und diesen für die weiteren Verfahrensschritte gemäß § 3 und § 4 BauGB freigegeben.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Planzeichnung und der Begründung wird

**vom 20.01.2025 bis 21.02.2025**

im Gebäude des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im EG, zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands unter folgendem Link veröffentlicht:

### **Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Höpfingen ist sich ihrer Pflicht zur Umsetzung der Energiewende auch auf kommunaler Ebene bewusst und strebt die Errichtung eines Windparks südwestlich von Waldstetten an. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn enthält keine wirksame Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen und steht dem Vorhaben nicht entgegen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist das von der Gemeinde Höpfingen vorgesehene Windenergiegebiet nicht enthalten. Mit Abschluss des Teilregionalplans Windenergie wäre das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr zulässig.

Die Gemeinde Höpfingen sieht daher das Planerfordernis, den Flächennutzungsplan zu ändern. Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ vorgesehen.

Die Planung folgt den übergeordneten Grundsätzen zum Klimaschutz und Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Walldürn, den 09.01.2025

Meikel Dörr  
Verbandsvorsitzender